

Per E-Mail

An die politischen Parteien des
Kantons



Datum 30. März 2023

Informationen betreffend die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR)

Sehr geehrte Frau Parteipräsidentin
Sehr geehrter Herr Parteipräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Im vorliegenden Schreiben werden die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) vorgestellt, die der Grosse Rat am 17. November 2022 angenommen hat.

Diese Änderungen wurden am 17. März 2023 von der Bundeskanzlei genehmigt. Sie treten am **1. April 2023** in Kraft.

Die Änderungen des kGPR sind im beiliegenden Dokument enthalten, das im Amtsblatt (AB Nr. 50 vom 16. Dezember 2022) veröffentlicht wurde. Nachstehend werden die wichtigsten Neuerungen, die Sie besonders betreffen, vorgestellt.

1. Inhalt der Erläuterung (Art. 48 kGPR)

Die vor jeder Abstimmung erstellte Erläuterung soll den Stimmbürgern die Abstimmungsvorlage darlegen, damit diese sich eine Meinung bilden und in Kenntnis der Sachlage entscheiden können.

Durch den neuen Artikel 48 kGPR soll die Praxis formalisiert werden, wonach das Referendums- oder Initiativkomitee einen Text mit seinen Argumenten verfassen kann, den der Staatsrat anschliessend in seiner Erläuterung zur betreffenden kantonalen Abstimmung übernimmt.

Konkret ist das Fachdepartement – d. h. das Departement, das mit der Abstimmungsvorlage (Gesetz, Entscheid) betraut ist – für die Vorbereitung der kantonalen Abstimmung zuständig. Im Falle einer Volksinitiative oder eines Referendums setzt das Fachdepartement dem Komitee eine **Frist** für die Einreichung eines kurzen Textes, in dem dieses seine Argumente in **beiden Sprachen** (Deutsch/Französisch) darlegt, und gibt dessen **maximale Länge** vor.

Die gesetzte Frist ist in der Regel kurz, da der Kanton an strenge Fristen gebunden ist. Eine kurze Frist sollte dem Komitee keine Schwierigkeiten bereiten, da ihm seine Argumente bei der Unterschriftensammlung bereits bekannt sind. Die Anzahl Zeichen des Argumentariums ist abhängig von der Abstimmungsvorlage, beispielsweise von ihrer Tragweite, ihrer Komplexität usw. Wenn das Komitee die gesetzte Frist nicht einhält, muss das Fachdepartement selbst objektiv die Argumente für die Initiative oder gegen das dem Referendum unterstellte Gesetz formulieren.

Der Staatsrat übernimmt den Text des Komitees in seiner Erläuterung. Zu beachten ist, dass der Kanton nach Anhörung des Komitees ehrverletzende, offensichtlich wahrheitswidrige, das Thema verfehlende oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen kann (Art. 48 Abs. 3 kGPR). Das Fachdepartement kann den vorgelegten Text gegebenenfalls abändern, z. B. einen zu langen Text zusammenfassen, Abschnitte ohne Bezug zum Urnengang oder offensichtlich falsche Angaben oder

Zahlen streichen. In diesem Fall muss das Komitee vom Fachdepartement angehört werden. Dieser Anspruch auf Gehör ist kein Mitsprache- oder Vetorecht in Bezug auf den endgültigen Text. Letztlich entscheidet das Fachdepartement und unterbreitet dem Staatsrat anschliessend einen Erläuterungsentwurf. Die Genehmigung der Erläuterung obliegt dem Staatsrat.

Das Referendums- oder Initiativkomitee muss daher dafür sorgen, einen **objektiven** und **genauen** Text vorzulegen.

2. Information der Stimmbürger vor einem kommunalen Urnengang (Art. 50 und 52a kGPR)

Die Artikel 50 und 52a kGPR regeln die Information der Stimmbürger vor kommunalen Abstimmungen und Wahlen. **Die Gemeinden sind neu dazu verpflichtet, vor einer kommunalen Abstimmung (Art. 50 kGPR) sowie vor kommunalen Wahlen (Art. 52a kGPR) eine Erläuterung zu erstellen.**

Erläuterung vor einer kommunalen Abstimmung

Der in Artikel 50 kGPR enthaltene Verweis auf Artikel 48 kGPR bedeutet, dass die Gemeinden verpflichtet sind, vor einer kommunalen Abstimmung eine Erläuterung zu erstellen. Die Erläuterung gehört zum Stimmmaterial; sie muss vor einer kommunalen Abstimmung an jeden Stimmbürger adressiert werden.

Unter einer kommunalen Abstimmung ist ein kommunaler Urnengang zu verstehen, der an einem Sonntag gemäss den Bestimmungen des kGPR stattfindet. Die im GemG vorgesehenen Sitzungen der Urversammlungen unterliegen nicht den Bestimmungen des kGPR: Artikel 50 kGPR ist nicht anwendbar auf organisierte Stimmabgaben während des Ablaufs einer Urversammlung gemäss GemG.

Erläuterung vor kommunalen Wahlen

Gemäss dem neuen Artikel 52a kGPR sind die Gemeinden verpflichtet, **vor jeder Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden** eine kurze Erläuterung zu erstellen und diese an die Stimmbürger zu adressieren. Diese Verpflichtung betrifft alle Einwohner- und Burgergemeinden (die einen getrennten Burgerrat wählen).

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) den Gemeinden Erläuterungsvorlagen zukommen lässt, die diese entsprechend den lokalen Besonderheiten anpassen können.

Zu beachten ist, dass diese Verpflichtung nur die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden betrifft, die alle vier Jahre stattfinden. Sie findet keine Anwendung auf die Ergänzungswahlen während der Amtsdauer (vgl. Art. 210 Abs. 1 und 211 Abs. 3 kGPR). Tritt beispielsweise ein Gemeinderat oder ein Gemeinderichter während der Amtsdauer zurück, so ist es nicht notwendig, eine Erläuterung für die Ergänzungswahl zu erstellen.

3. Frist für den Erhalt des Stimmmaterials für die zweiten Wahlgänge (Art. 56 kGPR)

Bis anhin mussten die Stimmbürger das Stimmmaterial im Falle eines zweiten Wahlgangs spätestens fünf Tage vor der Wahl erhalten.

Diese Frist wurde revidiert: Im Falle eines zweiten Wahlgangs müssen die Stimmbürger das Stimmmaterial nunmehr **acht Tage** vor dem Urnengang erhalten. Diese Regel betrifft alle kantonalen und kommunalen Wahlen, die nach dem Majorzsystem stattfinden.

4. Teilauszählung (Art. 73 kGPR)

Das Auszählbüro nimmt bei jedem Urnengang eine Teilauszählung der brieflichen Stimmabgaben und der Stimmabgaben durch Hinterlegung auf der Gemeinde vor. Zur Erinnerung: Die Teilauszählung ist keine vorzeitige Auszählung; sie besteht darin, die Übermittlungsumschläge zu öffnen, die Stimmberechtigung des Absenders zu prüfen, die Stimmkuverts, ohne diese zu öffnen, in die entsprechende Urne zu legen und die Namen der Stimmbürger, die brieflich oder durch

Hinterlegung bei der Gemeinde gestimmt haben, in das Stimmregister unter Angabe der Stimmart einzutragen.

Gemäss geltendem Recht findet die Teilauszählung am Freitag oder Samstag vor dem Urnengang statt. Um diese Aufgabe der Gemeinden zu erleichtern, erlaubt der neue Artikel 73 Absatz 1 kGPR die Teilauszählung **ab dem Donnerstag** vor dem Urnengang. Diese Frist berücksichtigt die zunehmende Dauer der Teilauszählung (z. B. muss bei der Teilauszählung die selbstklebende Etikette, die jeder Stimmbürger auf das Rücksendungsblatt klebt, kontrolliert werden).

5. Einziger amtlicher Wahlzettel für die Ständeratswahl (mehrere Artikel)

Neu wird für die Ständeratswahl ein **einziger amtlicher Wahlzettel** gedruckt. Dieser einzige amtliche Wahlzettel enthält alle gültig hinterlegten Kandidaturen. Der stimmberechtigte Bürger übt sein Stimmrecht unter Verwendung des einzigen amtlichen Wahlzettels aus; er gibt seine Stimmen den kandidierenden Personen, indem er von Hand das Kästchen neben ihrem Namen ankreuzt (Art. 131a Abs. 1 und 2 kGPR).

Im **ersten Wahlgang** kann der Stimmbürger maximal zwei Kästchen ankreuzen. Im **zweiten Wahlgang** kann er maximal zwei Kästchen ankreuzen, wenn kein Kandidat im ersten Wahlgang gewählt wurde. Wurde ein Kandidat im ersten Wahlgang gewählt, so kann er nur ein Kästchen ankreuzen. Der einzige amtliche Wahlzettel ist ungültig, wenn er mehr angekreuzte Kästchen aufweist, als Personen zu wählen sind (Art. 77 Abs. 1 lit. o und 131a Abs. 3 kGPR).

Der einzige amtliche Wahlzettel wird **ausschliesslich** für die Ständeratswahl eingeführt. Er findet keine Anwendung auf andere Wahlen, die nach dem Majorzsystem stattfinden (z. B. Wahl des Staatsrates oder des Gemeindepräsidenten).

Wie aus seiner Bezeichnung hervorgeht, ist der einzige amtliche Wahlzettel der einzige Wahlzettel, der für die Ständeratswahl gedruckt wird. Es wird kein leerer amtlicher Stimmzettel gedruckt. Stimmbürger, die leer stimmen möchten, müssen den einzigen amtlichen Wahlzettel in das Stimmkuvert stecken, ohne ihn zu ändern, d. h. ohne ein Kästchen anzukreuzen (Art. 78 Abs. 1 kGPR).

6. Wahlzettel für die Grossratswahlen (Art. 136 kGPR)

Am 14. Dezember 2017 hatte der Grosse Rat entschieden, dass die Grossrats- und Suppleantenkandidaten auf zwei getrennten Wahlzetteln aufgeführt werden. Die Parlamentswahlen vom März 2021 fanden nach dieser Vorschrift statt.

Der Grosse Rat hat entschieden, zum bis 2017 geltenden System zurückzukehren: Die Grossrats- und Suppleantenkandidaten einer Partei werden wieder auf dem gleichen Wahlzettel aufgeführt.

7. Ergänzungswahlen beim Majorzsystem (Art. 210 kGPR)

Unter Berücksichtigung der Änderung der Frist in Artikel 56 Absatz 1 kGPR wurde die Frist für die Hinterlegung der Kandidaturen vorgezogen. Bei einer Ergänzungswahl müssen die Listen spätestens am **dritten Dienstag** vor der Wahl um 12 Uhr hinterlegt werden.

8. Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens

Der Schwerpunkt der Reform liegt darauf, Regelungen zur Transparenz der Finanzierung des politischen Lebens einzuführen. Die neuen Bestimmungen – die im Folgenden in vollem Wortlaut wiedergegeben werden – geben Anlass zu folgenden Bemerkungen.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden von den Vorschriften zur Transparenz nicht betroffen sind; diese betreffen nur **kantonale Wahlen und Abstimmungen** (vgl. Staatsrat und Ständerat). Die neuen Artikel 221a bis 221e kGPR sind auf kommunale Urnengänge nicht anwendbar.

Art. 221a

Art. 221a *Politische Parteien*

¹ Jede politische Partei, die im Grossen Rat vertreten ist, hält zur Verfügung:

a) ihre Jahresrechnung und die Liste ihrer Spender, vor dem 30. Juni;

b) ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender, innert 180 Tagen nach dem Urnengang.

² Jede Liste der Spender muss enthalten:

a) die Firma der juristischen Personen, die einen Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe jedes gespendeten Betrags;

b) Name und Vorname der natürlichen Personen, die einen Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken zu Gunsten der Partei gespendet haben, unter Angabe jedes gespendeten Betrags.

³ Als Spenden im Sinne der vorliegenden Bestimmung gelten Geldzuwendungen und Naturalleistungen. Freiwilligenarbeit wird nicht berücksichtigt.

⁴ Spenden, die von Spendern stammen, die nicht identifiziert werden können, sind verboten. Sie müssen zurückbezahlt oder einer juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, übergeben werden. In diesen Fällen muss ein entsprechender Beleg erstellt werden.

⁵ Die Dokumente können während 60 Tagen eingesehen werden.

Abs. 1

Die Pflicht zur Transparenz betrifft jede im Grossen Rat vertretene politische Partei. Unter politischer Partei ist eine Partei zu verstehen, die auf kantonaler Ebene gebildet wurde – eine «Kantonalpartei» im üblichen Sinne – oder eine Partei, die nur auf regionaler oder kommunaler Ebene existiert (z. B. Entremont Autrement).

Eine Partei, die eine oder mehrere Listen für die Grossratswahlen hinterlegt, ohne dass eine ihrer Kandidierenden gewählt wird, unterliegt nicht Artikel 221a kGPR, fällt jedoch unter Artikel 221b kGPR. Dasselbe gilt für die lokalen Sektionen der kantonalen Parteien; man denke beispielsweise an die Parteisektionen auf Bezirksebene, die bei den Grossratswahlen aktiv sind.

Jede politische Partei, die im Grossen Rat vertreten ist, muss Folgendes zur Verfügung halten: a) ihre Jahresrechnung und die Liste ihrer Spender, vor dem 30. Juni; b) ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender, innert 180 Tagen nach dem Urnengang.

Die Formulierung «hält zur Verfügung» bedeutet nicht, dass die Dokumente, die der Transparenz unterliegen, von der politischen Partei oder der Kantonsverwaltung offiziell veröffentlicht werden, sondern dass jede interessierte Person die Partei direkt darum ersuchen muss, sie ihr zuzustellen. Die Formulierung «zur Verfügung halten» bedeutet, dass Interessierte nicht nur die Dokumente einsehen, sondern auch eine Kopie verlangen können; die politischen Parteien sind verpflichtet, Interessierten die Dokumente, die diese anfordern, zuzustellen. Die Zurverfügungstellung und der Versand der Dokumente erfolgen kostenlos und ohne Gebühren für die gesuchstellende Person. Jedoch hindert eine politische Partei nichts daran, die Dokumente, die unter die Transparenz fallen, auf ihrer Website zu veröffentlichen.

Ein schriftliches Gesuch (vgl. Art. 221d kGPR) kann von jeder interessierten Person gestellt werden; letzterer Begriff ist weit zu fassen: Es kann sich beispielsweise um einen Bürger, einen Medienvertreter, eine politische Partei oder einen Gewählten handeln. Ein E-Mail gilt als schriftliches Gesuch, sofern sein Absender leicht und sicher identifiziert werden kann; ist dies nicht der Fall, muss die Partei ein Gesuch per Post verlangen. Politische Parteien sind verpflichtet, dem Gesuch innert zehn Tagen Folge zu leisten (vgl. Art. 221d kGPR).

Die Transparenz betrifft die Jahresrechnung der jeweiligen Partei, ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender. Tatsächlich gibt es mehrere Spenderlisten: eine, die sich auf die Jahresrechnung der Partei bezieht, und eine, die sich auf die jeweilige Wahl- oder Abstimmungskampagne bezieht, an der die Partei teilnimmt.

Die Jahresrechnung der politischen Parteien und die Liste ihrer Spender müssen vor dem 30. Juni des Folgejahres verfügbar sein. Diese Frist ermöglicht es den zuständigen Organen der jeweiligen Partei bzw. ihrem Treuhänder, die Jahresrechnung des Vorjahres zu erstellen und zu genehmigen. In der Jahresrechnung werden alle Einnahmen und Ausgaben während des betrachteten Zeitraums erfasst. Durch die genaue und strukturierte Darstellung aller Finanztransaktionen während des gegebenen Zeitraums ist die Jahresrechnung eines der wirksamsten Instrumente, um die Transparenz bei der Finanzierung des politischen Lebens zu gewährleisten.

Die Kampagnenrechnung und die Liste der Spender müssen innert 180 Tagen nach dem Urnengang zur Verfügung gehalten werden. Die Kampagnenrechnung bezieht sich sowohl auf Wahlkampagnen

für die Staatsrats- und Ständeratswahlen als auch auf Abstimmungskampagnen für kantonale Abstimmungen. Im Grossen Rat vertretene Parteien, die sich in einem kantonalen Abstimmungskampf engagieren, müssen ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender zur Verfügung halten, und zwar unabhängig von der Höhe des Betrags, den sie für die Abstimmungskampagne einsetzen.

Dabei ist zu beachten, dass nur die Rechnung von der Transparenzanforderung betroffen ist. Weder das Jahresbudget der Parteien noch die Kampagnenbudgets fallen unter die Transparenz.

Abs. 2

Die Liste der Spender muss die Identität der juristischen Personen (Firma) und der natürlichen Personen (Name und Vorname) enthalten, die einen Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken zu Gunsten einer im Grossen Rat vertretenen politischen Partei gespendet haben. Dies gilt für juristische genau wie für natürliche Personen: Jeder Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken muss auf der Liste der Spender aufgeführt werden.

Die verschiedenen Spenden, die von einem Spender im selben Kalenderjahr getätigt werden, müssen zusammenrechnet werden (vgl. die Formulierung «Gesamtbetrag von mehr als 5'000 Franken»). Wenn eine (natürliche oder juristische) Person im Laufe des Jahres mehrere Spenden zu Gunsten einer politischen Partei leistet, wird der gezahlte Gesamtbetrag berücksichtigt. Es ist nicht möglich, die Transparenzpflicht durch mehrere Zahlungen zu umgehen, die alle unter 5'000 Franken liegen. Wenn der gespendete Gesamtbetrag einer (juristischen oder natürlichen) Person mehr als 5'000 Franken beträgt, muss diese Person auf der Liste der Spender mit dem Betrag jeder einzelnen Spende und dem Gesamtbetrag ihrer Spenden aufgeführt werden.

Die Liste der Spender muss den Spender – bei einer juristischen Person die Firma und bei einer natürlichen Person den Namen und Vornamen – sowie den Betrag seiner Spende bzw. den Gesamtbetrag seiner Spenden und den Betrag jeder einzelnen seiner Spenden nennen.

Die Liste der Spender muss vollständig sein. Andernfalls kann der Partei eine Busse auferlegt werden (vgl. Art. 221e kGPR).

Abs. 3

Dieser Absatz definiert den Begriff der Spenden: Als Spenden gelten Geldzuwendungen und Naturalleistungen. Freiwilligenarbeit wird nicht berücksichtigt.

Abs. 4

Es ist nicht möglich, anonym zu spenden, da dies dem Grundsatz der Transparenz zuwiderlaufen würde. Spenden, die von Spendern stammen, die nicht identifiziert werden können, sind verboten. Anonyme Spenden müssen an den Spender – man denke an persönliche Spenden – zurückbezahlt werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, einer juristischen Person übergeben werden, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. In beiden Fällen muss die Partei einen entsprechenden Beleg erstellen.

Für den Begriff der juristischen Person, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt, kann man sich auf folgende Definition beziehen: «Juristische Personen verfolgen gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit im Allgemeininteresse liegt. Eine Institution handelt z. B. gemeinnützig, wenn sie in karitativen, humanitären, gesundheitsfördernden, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen zur Förderung des Gemeinwohls beiträgt. Ihre Tätigkeit muss uneigennützig, altruistisch und für möglichst viele Menschen offen sein, und ihre Mitglieder müssen bestimmte Opfer zu Gunsten der Gemeinschaft erbringen.»

Bei politischen Parteien oder Gruppierungen oder Organisationen, die sich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligen könnten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Andernfalls könnte das Gesetz sehr leicht umgangen werden.

Abs. 5

Die Dokumente können während 60 Tagen eingesehen werden. Dies bedeutet, dass die Jahresrechnung und die Liste der Spender der Parteien bis zum 31. August eingesehen oder angefordert werden können; für die Kampagnenrechnung und die dazugehörige Liste der Spender gilt eine Frist von acht Monaten nach dem Urnengang (240 Tage). Nach Ablauf dieser Fristen können diese Dokumente nicht mehr angefordert werden.

Art. 221b

Art. 221b *Kampagnenkomitees und Organisationen*

¹ *Jedes Kampagnenkomitee oder jede Organisation, die massgeblich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen auf kantonaler Ebene beteiligt ist, hält innert 180 Tagen nach dem Urnengang seine/ihre Kampagnenrechnung und die Liste seiner/ihrer Spender zur Verfügung.*

² *Artikel 221a Absätze 2 bis 5 gilt sinngemäss.*

³ *Leistungen, die von Personal erbracht werden, das vom Kampagnenkomitee oder von der Organisation angestellt wurde, müssen in der Rechnung beziffert werden.*

⁴ *Für Initiativen und Referenden beginnt der Referenzzeitraum mit der Eröffnung der Frist für die Unterschriftensammlung; in den anderen Fällen beruht die Zählung auf den 12 Monaten vor der Abstimmung.*

Abs. 1

Der Begriff «Kampagnenkomitee» bezieht sich auf Initiativkomitees, Referendumskomitees, Komitees, die ein Gesetz oder einen Gesetzesentwurf befürworten oder ablehnen, Unterstützungskomitees von Kandidierenden für die Staatsrats- oder Ständeratswahlen.

Unter «Organisationen, die massgeblich an Wahl- oder Abstimmungskampagnen beteiligt sind», sind Strukturen – oftmals Vereine – zu verstehen, die sich von Fall zu Fall und je nach Wahl oder kantonaler Abstimmungsvorlage in politischen Kampagnen engagieren (z. B. Arbeitgeber-, Gewerkschafts- und Berufsverbände).

Die Beteiligung an einer Kampagne muss massgeblich sein: Ob dies der Fall ist, kann anhand mehrere Kriterien bestimmt werden. Diese Kriterien sind: offizielle Stellungnahmen der Führungsorgane der Organisation und ihre aktive Beteiligung an der öffentlichen Debatte; Verbindung zwischen dem statutarischen Zweck der Organisation oder ihrem Haupttätigkeitsbereich und dem Abstimmungsgegenstand; die Erstellung und/oder Verteilung von Kampagnenmaterial (Plakate, Flyer, Rundschreiben usw.); die Beteiligung an der Finanzierung eines Komitees oder einer Partei, das oder die an der Kampagne beteiligt ist. Wenn eine Organisation eine Kandidatenliste für eine Wahl hinterlegt, stellt dies eine massgebliche Beteiligung an der Kampagne dar.

Jedes Kampagnenkomitee bzw. jede der oben genannten Organisationen muss ihre Kampagnenrechnung und die Liste ihrer Spender zur Verfügung halten. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Pflicht. Diese Dokumente müssen innert 180 Tagen nach dem Urnengang verfügbar sein.

Wie bereits erwähnt, bedeutet die Formulierung «hält zur Verfügung» nicht, dass die Dokumente, die der Transparenz unterliegen, offiziell veröffentlicht werden, sondern dass jede interessierte Person das Kampagnenkomitee oder die betreffende Organisation kostenlos darum ersuchen kann, diese Dokumente einzusehen oder Kopien davon zu erhalten. Jedoch hindert ein Kampagnenkomitee oder eine Organisation nichts daran, die Dokumente, die unter die Transparenz fallen, auf der eigenen Website zu veröffentlichen.

Abs. 2

Artikel 221a Absätze 2 bis 5 kGPR gilt sinngemäss. Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Es sei daran erinnert, dass jede Spende einer natürlichen oder juristischen Person von mehr als 5'000 Franken unter Angabe jedes gespendeten Betrags auf der Liste der Spender aufgeführt werden muss. Insbesondere sind Spenden, die von einem einzelnen Spender im gleichen Kalenderjahr geleistet werden, zu kumulieren. Wenn eine Person im Laufe des Jahres mehrere Spenden zu Gunsten eines Kampagnenkomitees oder einer Organisation gemäss Absatz 1 leistet,

wird der gespendete Gesamtbetrag berücksichtigt. Zudem ist es nicht möglich, anonym zu spenden. Solche Spenden müssen an den Spender zurückbezahlt werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, einer juristischen Person übergeben werden, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Abs. 3

Leistungen, die von Personal erbracht werden, das vom Kampagnenkomitee oder von der Organisation gemäss Absatz 1 angestellt wurde, müssen in der Rechnung beziffert werden.

Abs. 4

Für Initiativen und Referenden muss die Kampagnenrechnung die Ausgaben umfassen, die ab der Eröffnung der Frist für die Unterschriftensammlung getätigt wurden. In den anderen Fällen werden die in den zwölf Monaten vor der Abstimmung oder der kantonalen Wahl getätigten Ausgaben berücksichtigt.

Art. 221c

Art. 221c *Kandidaten für kantonale Wahlen*

¹ Jeder Kandidat für die Staatsrats- oder Ständeratswahl hält innert 180 Tagen nach dem Wahlgang die Liste seiner Spender zur Verfügung.

² Artikel 221a Absätze 2 bis 5 gilt sinngemäss.

Abs. 1

Jeder Kandidat für die Staatsrats- oder Ständeratswahl muss die Liste seiner Spender zur Verfügung halten. Dabei handelt es sich um Spenden, die direkt an den Kandidaten gehen, ohne seine politische Partei oder sein Unterstützungskomitee zu involvieren. Der Kandidat muss seine Kampagnenrechnung nicht vorlegen, da diese in der Regel durch ein Kampagnen- oder Unterstützungskomitee geführt wird (vgl. Art. 221b kGPR). Die Liste der Spender muss innert 180 Tagen nach dem Urnengang verfügbar sein.

Die Kandidierenden für die Grossratswahlen (Abgeordnete, Suppleanten) fallen nicht unter diese Bestimmung.

Die Formulierung «hält zur Verfügung» bedeutet nicht, dass die Liste der Spender offiziell veröffentlicht wird, sondern dass jede interessierte Person einen Kandidaten kostenlos darum ersuchen kann, diese einzusehen oder Kopien davon zu erhalten. Nichts hindert einen Kandidaten daran, die Liste seiner Spender beispielsweise auf seiner Website oder derjenigen seiner Partei zu veröffentlichen.

Abs. 2

Artikel 221a Absätze 2 bis 5 kGPR gilt sinngemäss. Es kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden.

Es sei daran erinnert, dass jede Spende einer natürlichen oder juristischen Person von mehr als 5'000 Franken unter Angabe jedes gespendeten Betrags auf der Liste der Spender aufgeführt werden muss. Insbesondere sind Spenden, die von einem einzelnen Spender im gleichen Kalenderjahr geleistet werden, zu kumulieren. Wenn eine Person im Laufe des Jahres mehrere Spenden zu Gunsten eines Kandidaten für eine kantonale Wahl (Staatsrat oder Ständerat) leistet, wird der Gesamtbetrag der geleisteten Spenden berücksichtigt. Zudem ist es nicht möglich, anonym zu spenden. Solche Spenden müssen an den Spender zurückbezahlt werden, oder, wenn dies nicht möglich ist, einer juristischen Person übergeben werden, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.

Art. 221d

Art. 221d *Zugang zu Informationen*

¹ Die gemäss den Artikeln 221a bis 221c zur Verfügung zu haltenden Informationen müssen innert 10 Tagen jedem Interessierten mitgeteilt werden, der ein schriftliches Gesuch an die in diesen Bestimmungen genannten Personen stellt. Leisten diese Personen dem Gesuch nicht innert nützlicher Frist Folge, kann sich der Interessierte an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden, der ein Schlichtungsverfahren gemäss GIDA einleitet.

Jede interessierte Person (natürliche oder juristische Person, z. B. ein Bürger, ein Medienvertreter, eine politische Partei oder eine gewählte Person, eine Organisation oder ein Verein) kann darum ersuchen, die zur Verfügung zu haltenden Informationen zu erhalten. Zu diesem Zweck richtet sie ein schriftliches Gesuch an die betreffende Person (politische Partei, Kampagnenkomitee oder politische Organisation, Kandidat), die ihr innert zehn Tagen antworten muss.

Wenn die ersuchte Person dem Gesuch nicht nachkommt, kann sich die interessierte Person an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden. In diesem Fall leitet der Beauftragte ein Schlichtungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (Art. 52 ff. GIDA) ein. Der Beauftragte kann den Staatsrat gegebenenfalls darum ersuchen, Artikel 221e anzuwenden und Personen, die sich weigern, der genannten Pflicht nachzukommen, eine Busse aufzuerlegen.

Art. 221e

Art. 221e *Bussen*

¹ Auf Gesuch des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten hin kann der Staatsrat den in den Artikeln 221a, 221b und 221c genannten Personen oder deren Mitgliedern, die sich weigern, Interessierten die Rechnungen oder die Liste der Spender zuzustellen, oder die falsche oder unvollständige Informationen zustellen, eine Busse bis zu maximal 10'000 Franken auferlegen.

Wenn sich die betreffende Person (politische Partei, Kampagnenkomitee oder politische Organisation, Kandidat) weigert, ihre Rechnung und/oder die Liste ihrer Spender zuzustellen, kann der Beauftragte den Staatsrat darum ersuchen, ihr oder ihren Mitgliedern eine Busse von bis zu 10'000 Franken aufzuerlegen. Ein Kampagnenkomitee hat nicht unbedingt eine Rechtspersönlichkeit, daher sollte in diesem Fall eine Geldstrafe gegen seine leitenden oder verantwortlichen Mitglieder verhängt werden. Eine Geldstrafe kann auch verhängt werden, wenn die betreffende Person falsche oder unvollständige Informationen zustellt. Vor jedem Entscheid bittet der Staatsrat die betreffende Person um Erklärungen und eine Stellungnahme.

Abschliessend möchten wir Sie daran erinnern, dass Ihnen das Departement durch die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Mit Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, mit freundlichen Grüssen.

Frédéric Favre
Staatsrat

Anhang:

-- Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 17. November 2022